

keitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Oldenburg

Der Landrat

Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan-Dirk Spille, Husumer Str. 1, 26197 Großenkneten, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3830) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. 03. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06. 05. 2002 (BGBl. I S. 1566) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Masthähnchen. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 83.960 Plätzen sowie die Errichtung von drei Futtermittelsilos und zwei Sammelgruben für Reinigungsabwasser. Das beantragte Vorhaben soll in 26197 Großenkneten, Husum, Flurstück 199/3, Flur 57, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 21. 03. 2003 bis zum 22. 04. 2003 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, 26197 Großenkneten, Zimmer 202 während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 06. 05. 2003 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden am 05. 06. 2003 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 28. 02. 2003

Landkreis Oldenburg

Der Landrat - Eger

- Bauordnungsamt -

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.02.03

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 20.12.1985 (Amtsblatt Weser-Ems vom 03.01.1986, S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2001 (Amtsblatt Weser-Ems vom 13.07.2001, S. 595), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 60,00 Euro je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 185,00 Euro je Gerät
2. Für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 350,00 Euro je Gerät
3. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der unter Nr. 2 und 4 bezeichneten Geräte
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 20,00 Euro je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 50,00 Euro je Gerät
4. Für Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt 11,00 Euro je Gerät.

Für Geräte gemäß Nummern 1 bis 3, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Spielmöglichkeit die angegebenen Steuersätze.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 24.02.03

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 25. 02. 2003 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 530 - Nördlich Zum Attersee - Planbereich: Zwischen Autobahnzubringer, Eikesberg, Zum Attersee und BAB A 1

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich,

wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Osnabrück, 14. 03. 2003

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Jörg Ellinghaus)
Stadtbaurat

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland
2. Landkreis Aurich
3. Landkreis Cloppenburg
4. Landkreis Emsland
5. Landkreis Friesland

Gemeinde Bockhorn

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bockhorn

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängenden bebauten Ortsteilen der Gemeinde Bockhorn (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn am 18. 02. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängenden bebauten Ortsteilen der Gemeinde Bockhorn vom 28. 01. 1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01. 11. 2001, wird wie folgt geändert:

Im Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, sind einzufügen:

- Gehweg zwischen Eichenstraße und Ulmenstraße
- Gehweg zwischen der Steinhauser Straße und dem Biberdamm
- Gehweg zwischen Fuchskuhle und Igelbrink
- Gehweg zwischen Sonnenweg und Rosenstraße
- Gehweg zwischen Iltispfad und Weißenmoorstraße
- Gehweg zwischen Lange Straße und Birkenstraße
- Gehweg zwischen Grabsteder Straße und Hilgenholter Straße

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26345 Bockhorn, den 18. 02. 2003

Spiekermann
Bürgermeister

Murmann
Gemeindedirektor